

Sitzung vom 17. April 2013

**449. Anfrage (Persönlichkeitsschutz für alle statt für wenige)**

Die Kantonsrätinnen Mattea Meyer, Winterthur, und Céline Widmer, Zürich, haben am 4. Februar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Am 28. Januar 2013 urteilte das Bezirksgericht Zürich in einem abgekürzten Verfahren gegen einen Beschuldigten, der nun wegen mehrfacher sexueller Nötigung und mehrfacher Amtsanmassung verurteilt wurde (Urteil noch nicht rechtskräftig).

Der Prozess fand unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, nur akkreditierte Gerichtsberichterstatter waren unter strengen Auflagen zugelassen. Gemäss StPO Art. 70 kann das Gericht die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ausschliessen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, dies erfordern. Im genannten Fall schloss das Gericht die Öffentlichkeit mit der Begründung aus, «der Beschuldigte hat glaubhaft dargetan, dass seine gesamte wirtschaftliche Existenz, aber auch sein familiäres Umfeld auf dem Spiel stünde oder ruiniert würde, sollte das Verfahren an seinem Arbeitsort oder in seinem persönlichen Umfeld bekannt werden.» Ein derartiger Persönlichkeitsschutz sucht seinesgleichen und wurde in der Vergangenheit den meisten Beschuldigten nicht gewährt. In öffentlichen Prozessen werden die Medien dazu verpflichtet, die Beschuldigten zu anonymisieren, was einige Medien doch nicht davon abhält, ausführlich über deren Privatleben und Vergangenheit zu berichten. Dass in solchen Fällen die wirtschaftliche Existenz oder das familiäre Umfeld ebenfalls auf dem Spiel stehen, ist nachvollziehbar. Dabei darf es keinen Unterschied machen, ob es sich bei der beschuldigten Person, wie im hier genannten Fall, um einen Top-Manager oder um eine normalverdienende Person handelt.

Die offensichtliche Ungleichbehandlung von Beschuldigten und deren Persönlichkeitsschutz und Achtung der Privatsphäre führt zur Frage, wie der Grundsatz, dass vor dem Gesetz alle gleich sind, umgesetzt wird.

Beschuldigte sollen in ihrer Achtung vor der Privatsphäre und ihrem Persönlichkeitsschutz gegenüber der Öffentlichkeit gleichermassen geschützt werden – das gilt selbstverständlich und in erster Linie auch für die Opfer. Der Strafanspruch steht ausschliesslich den Gerichten zu und das soll auch so sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Ungleichbehandlung von Beschuldigten in Bezug auf deren Achtung ihrer Privatsphäre sowie ihrem Persönlichkeitsschutz?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass alle Beschuldigten in den Genuss desselben Schutzes kommen?
3. Hält der Regierungsrat gesetzliche Anpassungen für nötig, um einen gleichen Persönlichkeitsschutz und Achtung vor der Privatsphäre für alle zu gewährleisten?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umgang der Öffentlichkeit – und insbesondere der Medien – mit der Privatsphäre und den Persönlichkeitsrechten von Beschuldigten und Opfern?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Mattea Meyer, Winterthur, und Céline Widmer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Verhandlungen ist unter anderem in Art. 30 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) und in Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verankert. Die Verhandlungen in Strafverfahren sind vor den erstinstanzlichen Gerichten grundsätzlich öffentlich (Art. 69 Abs. 1 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Gemäss Art. 70 Abs. 1 StPO kann das Gericht die Öffentlichkeit unter anderem dann von Gerichtsverhandlungen ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen einer verfahrensbeteiligten Person dies erfordern. Die beschuldigte Person muss die mit einer öffentlichen Verhandlung möglicherweise verbundene psychische Belastung allerdings grundsätzlich erdulden. Die (blosse) Behauptung, eine Person mit hohem Sozialprestige werde durch eine öffentliche Verhandlung zusätzlichen Anprangerungen und Demütigungen ausgesetzt, vermag gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung den Ausschluss der Öffentlichkeit für sich alleine noch nicht zu rechtfertigen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das Gericht gestützt auf Art. 70 Abs. 3 StPO Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatern und weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu solchen Verhandlungen gestatten.

Der Entscheid, ob die Öffentlichkeit von einer Verhandlung ausgeschlossen wird und unter welchen Auflagen Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatern der Zutritt zu solchen Verhandlungen gestattet wird, obliegt dem in der Hauptsache zuständigen Gericht. Dieser Entscheid des in seiner Beurteilung *unabhängigen* Gerichts erfolgt im Einzelfall nach Vornahme einer Güterabwägung zwischen dem Interesse an der Öffentlichkeit des Verfahrens bzw. dem Interesse an einer Einschränkung dieser Öffentlichkeit.

Zu Frage 2:

Die Gerichte sind in ihrer Rechtsprechung – wozu auch die Frage eines allfälligen Ausschlusses der Öffentlichkeit und die Formulierung von Auflagen an Gerichtsberichterstatter gehört – *unabhängig* und nur dem Recht verpflichtet. Das Prinzip der Gewaltenteilung steht einer Einflussnahme des Regierungsrates auf die Rechtsprechung der Gerichte entgegen. Der Regierungsrat ist den Gerichten gegenüber nicht weisungsbefugt (Art. 73 Abs. 2 Kantonsverfassung [KV; LS 101]).

Zu Frage 3:

Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Öffentlichkeit von Verhandlungen, zum Ausschluss der Öffentlichkeit und zur Möglichkeit, zugelassenen Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatern Auflagen zu machen, erscheinen ausreichend und angemessen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen müsste überdies auf Bundesebene erfolgen.

Zu Frage 4:

Die Gerichte können im Einzelfall die persönlichen Interessen und die Privatsphäre der Verfahrensbeteiligten schützen. Soweit die Medien die entsprechenden Auflagen beachten, steht den Gerichten eine Beurteilung des Umgangs der Öffentlichkeit mit den Persönlichkeitsrechten von Verfahrensbeteiligten nicht zu. Eine pauschale Beurteilung der Medienarbeit durch den Regierungsrat wäre umso weniger angebracht. In diesem Zusammenhang sei auch auf die ebenso gewährleisteten Rechtsgüter der Medienfreiheit sowie der Meinungs- und Informationsfreiheit hingewiesen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**